

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Naurath/Wald vom 30.07.2008

Der Ortsgemeinderat Naurath/Wald hat am 10.07.2008 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Naurath/Wald vom 20.03.2007 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. § 9 Abs. 1, Satz 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Diese erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 50,00 €.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die in Abs. 1 bezeichneten Inhaber von Ehrenämtern werden durch den Ortsgemeinderat Naurath/Wald auf 3 Jahre bestellt.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Naurath/Wald, den 30.07.2008



Werner Weber
Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.